

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

KostO § 136 Abs. 2 Nr. 2; LwVG § 33

Haben in einem Verfahren mehrere Beteiligte das gleiche Begehren verfolgt (z.B. Genehmigung des von ihnen geschlossenen Grundstückkaufvertrages), so kann nicht jeder Beteiligte für sich eine schreibgebührenfreie Ausfertigung (Abschrift) der im Verfahren getroffenen gerichtlichen Entscheidung verlangen; die Schreibgebührenfreiheit beschränkt sich auf die zuerst beantragte Ausfertigung (Abschrift).

BGH, Beschl. v. 26. Februar 1964 - V BLw 18/63 - OLG Karlsruhe
AG Mosbach

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des am 13. November 1962 zwischen dem Bundesbahnsekretär M. [REDACTED] und dem K. [REDACTED] Baden-Württemberg geschlossenen Kaufvertrages

Beteiligte:

1. Bundesbahnsekretär Gottfried M. [REDACTED] in S. [REDACTED],
2. K. [REDACTED] Baden-Württemberg, Planungsgesellschaft mbH in S. [REDACTED], vertreten durch seinen Geschäftsführer,

zu 1 und 2 Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

- beide im Rechtsbeschwerdevorfahren vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

3. Regierungspräsidium Nordbaden,

Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdevorfahren vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 26. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Mattern beschlossen:

Die Erinnerung des Beteiligten zu 1 gegen den Kostenansatz des Kostenbeamten des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der Senat hat durch Beschluß vom 12. Dezember 1963 die Rechtsbeschwerde des Regierungspräsidiums Nordbaden gegen

den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. Juni 1963 zurückgewiesen. Durch diesen Beschluß war der zwischen den Beteiligten zu 1 und 2 abgeschlossene Kaufvertrag vom 13. November 1962 genehmigt worden. Beide Vertragsteile hatten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und waren der Rechtsbeschwerde entgegengetreten.

Dem Verfahrensbevollmächtigten beider Vertragsteile im Rechtsbeschwerdeverfahren ist eine Ausfertigung des Senatsbeschlusses am 16. Januar 1964 erteilt worden. Auf Antrag des Beteiligten zu 1, dabei vertreten durch Gerichtsreferendar H., vom 27. Januar 1964 wurde alsdann diesem Beteiligten eine Abschrift des Beschlusses übersandt. Hierfür sind Schreibgebühren in Höhe von 5 DM (10 Seiten à 0,50 DM) berechnet worden. Dagegen wendet sich die Erinnerung des Beteiligten zu 1, der ausführt, gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 2 KostO würden Schreibgebühren für die erste einem Beteiligten erteilte Abschrift einer gerichtlichen Entscheidung nicht erhoben; der Beteiligte zu 1 habe aber eine Abschrift noch nicht erhalten.

Die Erinnerung ist nicht begründet.

§ 136 Abs. 2 Nr. 2 KostO bestimmt, daß für die erste einem Beteiligten erteilte beglaubigte Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung Schreibgebühren nicht erhoben werden. Wie aber bei der inhaltlich gleichen Regelung des § 91 Abs. 2 GKG Streitgenossen und Streithelfer als eine Partei gelten, mit der Folge, daß wenn einer von ihnen eine Ausfertigung oder Abschrift erhalten hat, damit die Vergünstigung der Gebührenfreiheit für die anderen Streitgenossen und Streithelfer entfällt (Lauterbach, Kostengesetz 4. Aufl. § 91 GKG Anm. 3 b; Rittmann/Wenz, GKG



19. Aufl. S. 402 Anm. 2 b; Friedlaender, GKG § 71 Anm. 15 mit Fußnote 17), so ist auch im Rahmen des § 136 Abs. 2 Nr. 2 KostO, der im vorliegenden Falle zur Anwendung kommt, immer nur eine Ausfertigung (Abschrift) der gerichtlichen Entscheidung schreibgebührenfrei, gleichviel ob es sich um einen oder mehrere Beteiligte handelt, die im Verfahren gemeinsam vorgegangen sind und die gleichen Anträge gestellt haben, wie dies der Fall ist, wenn, wie hier, Verkäufer und Käufer gemeinsam den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages stellen und diesen Antrag im Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten weiterverfolgen. Es kann nicht etwa jeder von ihnen eine schreibgebührenfreie Ausfertigung oder Abschrift verlangen. Wer von ihnen die Ausfertigung (Abschrift) zuerst beantragt, hat Anspruch auf Schreibgebührenfreiheit, erschöpft diese aber auch für die anderen Beteiligten. Ob das auch zutrifft, wenn Verfahrensbeteiligte entgegengesetzte Interessen vertreten haben (etwa der Genehmigung mit Rechtsbeschwerde entgegen getreten sind), bedarf hier keiner abschließenden Erörterung. Mit der Erteilung der Ausfertigung des Senatsbeschlusses vom 12. Dezember 1963 an den Verfahrensbevollmächtigten des Käufers und Verkäufers war die Gebührenfreiheit sonach für den Beteiligten zu 1 erschöpft, auch wenn ihm diese Ausfertigung nicht etwa persönlich überlassen wurde (vgl. Korintenberg/Wenz/Ackermann, Kostenordnung 5. Aufl. § 136 Anm. 6; Göttlich,

Kostenordnung 3. Aufl. § 136 II Anm. 5 S. 781; Benschhausen/
Küntzel/Kersten/Bühling, Kostenordnung § 136 Anm. 3 a).

Damit erweist sich die Erinnerung als unbegründet.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Mattern